

# RS Vwgh 2005/6/14 2004/02/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2005

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

## Rechtssatz

§ 45 Abs. 2 StVO 1960 sieht als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einerseits das Vorliegen entsprechender Interessen auf Seite des Antragstellers und andererseits - kumulativ - das negative Tatbestandselement vor, dass durch die Ausnahmegewilligung weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind (Hinweis E 30. November 1994, 94/03/0127).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020379.X01

## Im RIS seit

10.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)